

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung – AAS –) des Zweckverbandes Obere Bille

Aufgrund des § 5 Absatz 6 und § 17 b Absatz 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit den §§ 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 und 17 Absatz 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 44, 45, 46 und 111 des Landeswassergesetzes (LWG) Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 30.11.2022 die folgende Satzung erlassen und hiermit bekannt gemacht:

Artikel 1

Die Satzung über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung – AAS –) des Zweckverbandes Obere Bille vom 17.12.2021 wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

In dem als Anlage beigefügten Übersichtsplänen (Anlagen 2.1 bis 2.9) wird vom ZV dargestellt, für welche Grundstücke der ZV zentrale (leitungsgebundene) Einrichtungen zur Niederschlagswasserbeseitigung vorhält und betreibt.

§ 4 Abs. 1, 2 und 4 erhalten folgende Fassung:

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung betreibt und unterhält der ZV in seinem Verbandsgebiet neunzehn öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtungen.
- (2) Neun selbständige öffentliche Einrichtungen werden gebildet zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (Trennsystem) im Entsorgungsgebiet der
 1. Gemeinde Grande,
 2. Gemeinde Grönwohld,
 3. Gemeinde Großensee
 4. Gemeinde Hamfelde/St.,
 5. Gemeinde Köthel/St.,
 6. Gemeinde Rausdorf,
 7. Gemeinde Lütjensee,
 8. Gemeinde Trittau,
 9. Gemeinde Witzhave.
- (4) Neun selbständige öffentliche Einrichtungen werden gebildet zur zentralen Beseitigung des Niederschlagswassers (Trennsystem) im Entsorgungsgebiet der
 1. Gemeinde Grande,
 2. Gemeinde Grönwohld,

3. Gemeinde Großensee,
4. Gemeinde Hamfelde/St.,
5. Gemeinde Köthel/St.,
6. Gemeinde Lütjensee,
7. Gemeinde Rausdorf,
8. Gemeinde Trittau,
9. Gemeinde Witzhave.

§ 5 Nr. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

3. Grundstücksanschluss

Grundstücksanschluss (Grundstücksanschlusskanal/Grundstücksanschlussleitung) ist die Verbindungsleitung vom öffentlichen Abwasserkanal (Sammler) bis zur Grundstücksgrenze des zu entwässernden Grundstücks. Bei Hinterliegergrundstücken endet der Grundstücksanschluss an der Grundstücksgrenze des trennenden oder vermittelnden Grundstücks; Reinigungsschächte für Hinterliegergrundstücke sind sowohl auf dem Anliegergrundstück als auch auf dem zu entwässernden Hinterliegergrundstück anzubringen. Für das Entsorgungsgebiet der Gemeinde Rausdorf gilt darüber hinaus: Soweit die Gemeinde auf dem zu entwässernden privaten Grundstück ein öffentliches Schmutzwasserpumpwerk betreibt, endet der Grundstücksanschluss mit dem öffentlichen Schmutzwasserpumpwerk. Dies gilt auch für alle weiteren Grundstücke oder Grundstücksteile, denen ein öffentliches Schmutzwasserpumpwerk auf Privatgrund eine Entwässerungsmöglichkeit vermittelt.

4. Grundstücksentwässerungsanlagen

Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen und Anlagen, die der Sammlung, Speicherung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers in Gebäuden und auf Grundstücken bis zum Grundstücksanschluss dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser über den Grundstücksanschluss dem öffentlichen Sammler in der Straße zuführen; ggf. auch Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sowie Anlagen und Vorrichtungen zur Niederschlagswasserbeseitigung auf dem zu entwässernden Grundstück. Bei Druckentwässerung ist die Abwasserpumpe im Entsorgungsbereich der Gemeinde Grande, Ortsteil Granderheide, Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen. Für das Entsorgungsgebiet der Gemeinde Rausdorf gilt darüber hinaus: Soweit Zuleitungen zu auf privaten Grundstücken liegenden öffentlichen Schmutzwasserpumpwerken über Grundstücksgrenzen hinweg erfolgen, sind Kontrollschächte auf dem zu entwässernden Grundstück und bei Bedarf auch auf dem vermittelnden Grundstück zu errichten.

§ 11 Abs. 2 Buchst. c erhält folgende Fassung:

- c) die im Entsorgungsgebiet der
- Gemeinde Grande,
 - Gemeinde Großensee,

- Gemeinde Hamfelde/St.,
- Gemeinde Köthel/St.
- Gemeinde Rausdorf,
- Gemeinde Witzhave

liegen.

§ 14 Abs. 1, 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

- (1) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse (§ 6 Ziff. 3) sowie deren Änderung bestimmt der ZV, der auch Eigentümer der Grundstücksanschlüsse ist. Sind mehrere Abwasserkanäle (Sammler) in der Straße vorhanden, so bestimmt der ZV, an welchen Abwasserkanal das Grundstück angeschlossen wird. Soweit möglich berücksichtigt der ZV begründete Wünsche des Grundstückseigentümers. Für das Entsorgungsgebiet der Gemeinde Rausdorf gilt darüber hinaus: Für die Schmutzwasserbeseitigung ist dieser Satzung als Anlage 4 und 5 eine Übersicht der öffentlichen Pumpwerke beigelegt. Diese Pumpwerke sind Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 6 Nr. 3 Sätze 3 und 4 für die in der Tabelle (Anlage 4) aufgeführten und im Plan (Anlage 5) farblich dargestellten Grundstücke. Sind mehrere Schmutzwasserpumpwerke auf privatem oder öffentlichem Grund vorhanden, so bestimmt der ZV, an welches Schmutzwasserpumpwerk das Grundstück angeschlossen wird.
- (2) Jedes Grundstück soll einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an den Abwasserkanal (Sammler) in der Straße haben. Grundstücksanschlüsse werden ausschließlich durch den ZV hergestellt, erweitert, erneuert, geändert, umgebaut und unterhalten. Für das Entsorgungsgebiet der Gemeinde Rausdorf gilt darüber hinaus: Sobald auf einem privaten Grundstück ein öffentliches Schmutzwasserpumpwerk errichtet wurde, gilt der errichtete Grundstücksanschluss als erster Grundstücksanschluss aller zusammenhängender Grundstücksteile, auch wenn von dort noch nicht entwässert wird und unabhängig davon, ob für die weiteren Grundstücksteile bereits eine Beitragspflicht entstanden ist. Dies gilt auch, wenn diese Grundstücksteile an eine weitere Straße angrenzen. Diese Regelung bleibt bestehen bei späterer Grundstücksteilung. In diesem Fall soll die Schmutzwasserentwässerung gemäß §§ 93, 94 Wasserhaushaltsgesetz geregelt werden. Entsprechendes gilt, soweit von weiteren Grundstücken bereits in ein bestehendes öffentliches Schmutzwasserpumpwerk auf Privatgrund entwässert wird. In anderen begründeten Fällen, insbesondere im Zusammenhang mit der Entwässerung von Hinterliegergrundstücken, kann der ZV den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.
- (3) Jedes Grundstück soll in der Regel nur je einen Grundstücksanschluss, bei Trennsystem je einen für Schmutz- und Niederschlagswasser, haben. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Ein zusätzlicher Grundstücksanschluss für Schmutzwasser kann im Entsorgungsgebiet der Gemeinde Rausdorf nicht beansprucht werden, wenn dieser zu Mehrkosten bei den Betriebskosten der öffentlichen Schmutzwasserpumpwerke führt. Es soll nicht über ein anderes Grundstück angeschlossen werden. Mehrere Gebäude können über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss angeschlossen

werden. Statt einer direkten Verbindung der Einzelgebäude mit dem Grundstücksanschluss kann auch zugelassen werden, dass das Abwasser nur zu Gemeinschaftsanlagen geführt und dort das Abwasser übernommen wird. Das gilt auch für Ferienhäuser, Wohnlauben und ähnliche nur in der Sommersaison benutzte Gebäude.

§ 15 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Ändert der ZV auf Veranlassung der Grundstückseigentümer oder aus zwingenden technischen Gründen den Grundstücksanschluss, so hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage (§ 16) auf seine Kosten anzupassen. Ein zwingender Grund liegt insbesondere vor, wenn ein öffentlicher Sammler, der in Privatgelände liegt, durch einen Sammler im öffentlichen Verkehrsraum ersetzt wird bzw. darüber hinaus im Entsorgungsgebiet der Gemeinde Rausdorf ein öffentliches Schmutzwasserpumpwerk, das auf einem privaten Grundstück liegt, durch ein Pumpwerk auf öffentlichem Grund ersetzt wird.

§ 16 Abs. 10 wird wie folgt neu eingefügt:

- (10) Der ZV kann im Entsorgungsgebiet der Gemeinde Rausdorf Betreiber einer Grundstücksentwässerungsanlage nach den Maßgaben des § 94 Abs. 1 und 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) verpflichten, deren Mitbenutzung einer anderen Person zu gestatten.

§ 23 Abs. 1, 2 und 4 erhalten folgende Fassung:

- (1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Abwasserbeseitigung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Abwasserbeseitigung über ihre im gleichen Entsorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit angeschlossenen oder anschließbaren Grundstücken des gleichen Grundstückseigentümers genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

Für das Entsorgungsgebiet der Gemeinde Rausdorf gilt darüber hinaus: Der ZV kann Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken verpflichten, das Durchleiten von Abwasser sowie die Errichtung und Unterhaltung der dazu dienenden Anlagen zu dulden, soweit dies zur Entwässerung von Grundstücken bzw. zur Abwasserbeseitigung erforderlich ist. Dies gilt nur, wenn das Vorhaben anders nicht ebenso zweckmäßig oder nur mit erheblichem Mehraufwand durchgeführt werden kann und der von dem Vorhaben zu erwartende Nutzen erheblich größer als der Nachteil des Betroffenen ist.¹

¹ Entspricht dem Inhalt der §§ 92 und 93 WHG

- (2) Die Grundstückseigentümer haben die Teile der Grundstücksanschlüsse (§ 6 Ziff. 3), die auf ihrem Grundstück verlegt sind, unentgeltlich zu dulden sowie das Anbringen und Verlegen zuzulassen. Die Grundstückseigentümer im Entsorgungsgebiet der Gemeinde Rausdorf haben darüber hinaus die Teile von Anschlüssen anderer Grundstücke an den Grundstücksanschluss zu ihrem Grundstück, die auf ihrem Grundstück verlegt sind, zu dulden sowie das Anbringen und Verlegen zuzulassen. Das gilt auch für alle Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung auf dem Grundstück (§ 6 Ziff. 3 Satz 4).
- (4) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung trägt der ZV; dies gilt nicht, soweit die Anlagen ausschließlich der Abwasserbeseitigung des Grundstücks dienen oder Entschädigungen gezahlt wurden und die Benutzungsrechte im Grundbuch eingetragen sind. Im Entsorgungsgebiet der Gemeinde Rausdorf gilt darüber hinaus: Die Kostentragung bei Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen in Fällen von Mitbenutzung und Durchleitung erfolgt nach Interessenlage entsprechend der allgemeinen Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes zur Mitbenutzung von Anlagen.

§ 32 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

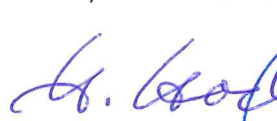
- (2) Soweit im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung der Satzung
- Übersichtspläne nach § 3 Absatz 1 (Vorhaltung Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen, Anlagen 2.1 bis 2.9)
 - eine Übersicht nach § 3 Absatz 2 (Übertragung Niederschlagswasserbeseitigungspflicht, Anlage 3)
- noch nicht beigelegt sind, werden die Anlagen bis zum 31.12.2023 öffentlich bekannt gemacht. Die Übertragung der Schmutzwasserbeseitigungspflicht nach § 2 Absatz 1 und der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht nach § 3 wird mit der öffentlichen Bekanntmachung der Übersichtspläne wirksam.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Trittau, 21. Dezember 2022


(Heinz Hoch)
Verbandsvorsteher

